

5. Dürfen bei Erstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung von Urkunden der in § 794 Nr. 5 ZPO. bezeichneten Art im Falle des § 726 Abs. 1 ZPO. auch solche die Leistungspflicht des Schuldners bedingende Tatsachen berücksichtigt werden, bezüglich deren die Urkunde nicht ergibt, daß von ihrem Eintritt die Leistungspflicht abhängig gemacht ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1909 i. S. Grundkreditbank (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. V. 60/09.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte sich in einer notariellen Urkunde vom 27. April 1906 der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen einer der Beklagten zustehenden Darlehenshypothek von 380 000 M unterworfen, die unter gewissen, in 7 Nummern aufgezählten, Voraussetzungen sofort zahlbar, sonst erst im Jahre 1916 kündbar sein sollte. Auf Grund der Behauptung, es sei im September 1907 abändernd die Fälligkeit der Hypothek schon zum 30. desselben Monats vereinbart worden, erlangte die Beklagte Ende Oktober 1907 eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 27. April 1906, auf Grund deren sie gegen den Kläger dinglich und persönlich vorging. Dieser klagte darauf, indem er geltend machte, nach der Vereinbarung vom September 1907 sei er zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nur berechtigt, nicht verpflichtet, mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung für unzulässig

zu erklären. Er erlangte in erster Instanz ein teilweise, in zweiter Instanz ein ganz seinem Antrage stattgebendes Urteil. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Auf die Zwangsvollstreckung aus Urkunden der im § 794 Nr. 5 ZPO. bezeichneten Art finden nach § 795 die Bestimmungen der §§ 724—793 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 796—800 abweichende Vorschriften enthalten sind. Nach § 724 erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung, die bei notariellen Urkunden aber nicht entsprechend dem § 724 Abs. 2 vom Gerichtsschreiber, sondern nach § 797 von dem Notar oder der Behörde erteilt wird, der oder die die Urkunde verwahrt. Über die Voraussetzungen der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung enthalten die §§ 796—800 keine von den Bestimmungen der §§ 724—793 abweichenden Vorschriften. Diese Paragraphen beziehen sich auf die Zwangsvollstreckung aus Urteilen. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils setzt der Regel nach voraus, daß es seinem Inhalt nach sofort vollstreckt werden kann. Ausnahmen sind nur in §§ 726, 751 für die Fälle gemacht, in denen die Vollstreckung des Urteils von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, oder von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner, oder von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist. Von Urteilen aber, deren Vollstreckung „nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache“ abhängt, darf nach § 726 Abs. 1 eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis des Eintritts der Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird. Auch in jenen Fällen, in denen das Gesetz die Feststellung des Eintritts der die Vollstreckbarkeit bedingenden Tatsache den Vollstreckungsorganen überläßt (vgl. §§ 751, 756, 765), kann diese Bedingtheit nur dem Urteil selbst, und zwar der die Entscheidung enthaltenden Urteilsformel, entnommen werden. Die Vollstreckbarkeit eines Urteils kann sich eben nur nach seinem Inhalt bestimmen. Daß insbesondere die Abhängigkeit der Vollstreckbarkeit vom Eintritt einer Tatsache durch das Urteil selbst festgestellt sein muß, und daß nur die Feststellung des Eintritts der Tatsache dem Verfahren nach Erlaß des Urteils vorbehalten ist,

erhehlt auch aus der Begründung des Entwurfs zur ZPD., in der es zu dem dem § 726 Abs. 1 des Gesetzes entsprechenden § 614 heißt: „die Feststellung, daß eine solche Tatsache eingetreten ist, braucht zweckmäßig nicht erst wieder im Wege der Klage zu erfolgen; die im Urteile gegebene Entscheidung rechtfertigt es, den Nachweis (nämlich des Eintritts der Tatsache) durch öffentliche Urkunden für genügend anzunehmen, um daraufhin die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.“ Der Fall, daß die Vollstreckbarkeit des Urteils, abgesehen von seinem Inhalt, vom Eintritt einer Tatsache abhängig sein könnte, ist denn auch in den §§ 724—793 nicht erwähnt, und doch hätte es, wenn ein solcher Fall als möglich unterstellt wäre, für ihn einer Bestimmung über die Feststellung der Vollstreckbarkeit nicht minder bedurft, als für die erwähnten Fälle.

Die entsprechende Anwendung des Gesagten auf Urkunden der in § 794 Nr. 5 bezeichneten Art ergibt ohne weiteres, daß ihre Vollstreckbarkeit sich in gleicher Weise allein nach ihrem Inhalt bestimmt, daß deshalb bei Feststellung ihrer Vollstreckbarkeit nur solche die Leistungspflicht des Schuldners bedingende Tatsachen berücksichtigt werden dürfen, von deren Eintritt sie selbst die Leistungspflicht und damit ihre Vollstreckbarkeit abhängig machen, und daß die Feststellung ihrer Vollstreckbarkeit jedenfalls ausgeschlossen ist, wenn ihr Inhalt dieser Feststellung widerspricht. Für die Annahme, daß der Prüfung der Vollstreckbarkeit dieser Urkunden ein weiterer Rahmen gezogen sei, daß dabei namentlich solche die Leistungspflicht des Schuldners bedingende Umstände berücksichtigt werden könnten, die in der Urkunde gar nicht berührt sind, fehlt jeder Grund. Aus der Eigentümlichkeit der Urkunden läßt sich ein solcher keinesfalls hernehmen. Die Vollstreckungsfähigkeit findet hier ihre Rechtfertigung allein in der freiwilligen Unterwerfung des Schuldners und der Feststellung dieser Unterwerfung durch die öffentliche Urkunde. Dies weist aber um so mehr darauf hin, daß die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nur dem das Maß und die Bedingungen der Unterwerfung des Schuldners ergebenden Inhalt der Urkunde entnommen werden können. Nichts anderes ergeben die Gesetzesmaterialien. In der Begründung des Entwurfs zur ZPD. ist bei dem dem § 795 des Gesetzes entsprechenden § 652 hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Urkunden für den Fall, daß „die beurkundete Verpflichtung von dem

Eintritte einer Tatsache abhängig ist“, lediglich auf den dem § 726 Abs. 1 des Gesetzes entsprechenden § 614 hingewiesen. Gegenüber dem Standpunkt anderer Gesetze, die die Zwangsvollstreckung nur auf Grund von Urkunden zulassen, aus deren Inhalt „unbedingt Existenz und Fälligkeit der Forderung“ oder doch „die Zeit der Leistung“ zu ersehen ist, ist dabei auf die Brauchbarkeit der Einrichtung „für die sehr zu beachtenden Fälle kündbarer Forderungen“ hingewiesen. Bei der Beratung in der Reichstagskommission beabsichtigte ein Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr die Vollstreckungsfähigkeit auf solche Urkunden zu beschränken, in denen sich der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu bestimmter Zeit verpflichtet. Der Antrag fiel, nachdem der Regierungsvertreter bemerkt hatte: der Vorschlag beschränke die exekutorischen Urkunden zu sehr, indem er alle diejenigen ausschließe, in welchen etwas auf Kündigung versprochen sei; werde die Vollstreckungsklausel für eine auf Kündigung lautende Urkunde verlangt, so müsse die geschlossene Kündigung durch eine öffentliche Urkunde bewiesen werden. Davon, daß die Vollstreckbarkeit einer solchen Urkunde durch den Eintritt einer in ihr gar nicht bezeichneten Tatsache, daß sie insbesondere durch eine in ihr gar nicht vorgesehene oder nach ihrem Inhalt sogar ausgeschlossene Kündigung herbeigeführt werden könnte, hat niemand gedacht.

Im vorliegenden Falle ist die Leistungspflicht des Beklagten und damit die Vollstreckbarkeit hinsichtlich des streitigen Kapitalbetrages nach Inhalt der Urkunde vom 27. April 1906 abhängig von einer dreimonatigen, bis zum 30. Juni 1916 aber für beide Teile ausgeschlossenen Kündigung, oder vom Eintritt einer der unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Tatsachen. Der Notar aber hat die vollstreckbare Ausfertigung erteilt, obgleich nach dem in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt keiner der unter diesen 7 Nummern bezeichneten Fälle eingetreten ist, und eine Kündigung nach dem 30. Juni 1916 nicht in Frage kommen konnte; er hat sie erteilt mit Rücksicht auf das seinem Inhalt nach streitige Abkommen vom September 1907. Dies aber, mag es immerhin den von der Beklagten behaupteten Inhalt und Sinn haben, kann die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung nach dem Gesagten nicht rechtfertigen. Die Ausführungen der Revision über die Auslegung der Urkunde

vom 27. April 1906 und über die rechtliche Natur des Abkommens vom September 1907 können daran nichts ändern, daß dieses Abkommen, durch das die Fälligkeit der Kapitalforderung herbeigeführt sein soll, keine Tatsache ist, durch deren Eintritt die Leistungspflicht des Schuldners und damit die Vollstreckung nach dem Inhalt der Urkunde begründet ist. In diesem Sinne bezeichnet das Berufungsgericht daselbe mit Recht als eine „von der Urkunde losgelöste Vereinbarung“.

Übrigens hat sich der Kläger nach dem Wortlaut der Urkunde auch der Zwangsvollstreckung nur unterworfen „wegen aller auf Grund der Schuldburkunde zu leistenden Zahlungen“, und es ist nicht abzusehen, inwiefern das Berufungsgericht die §§ 133, 157 BGB. dadurch verletzt haben könnte, daß es darunter nur Zahlungen versteht, die nach Maßgabe des Inhalts der Urkunde unter den in ihr bezeichneten Voraussetzungen zu leisten sind. Die Vorschriften des von der Revision weiter herangezogenen § 609 BGB. über die Fälligkeit eines Darlehns kommen neben den hierüber in der Urkunde getroffenen Bestimmungen gar nicht in Betracht; eine Kündigung insbesondere bleibt hiernach vor dem 30. Juni 1916 ganz ausgeschlossen. Es kann zugegeben werden, daß dieser Ausschluß nur bedeutet, daß die Fälligkeit des Darlehns vor dem erwähnten Zeitpunkt von dem einen Teile nicht wider den Willen des anderen herbeigeführt werden kann. Aber eine Willenseinigung über eine frühere Fälligkeit kann diese nur begründen, wenn sie irgendwie erklärt ist, und eine erklärte Willenseinigung ist ein Vertrag. Zugesagt sei ferner, daß die „Entgegennahme“ einer vorzeitigen Kündigung des Klägers durch die Beklagte keine „Änderung des ursprünglichen Vertrages“ darstellt. Nichtsdestoweniger ist eine daraufhin beanspruchte Zahlung keine „auf Grund der Urkunde zu leistende Zahlung“. Hiergegen kann sich die Revision auch nicht auf den Satz der Urkunde berufen, nach dem die Vollstreckungsklausel der Gläubigerin auf ihre unbescheinigte Behauptung „derjenigen Tatsache“ erteilt werden soll, „von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt“, da hierunter nach dem Zusammenhange nur eine solche Tatsache zu verstehen ist und jedenfalls nur verstanden zu werden braucht, von deren Eintritt die Fälligkeit nach dem Inhalt der Urkunde abhängt. Ob dieser Satz der Urkunde sich gegenüber

der Bestimmung des § 726 Abs. 1 aufrecht halten läßt, wonach eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden kann, wenn der Beweis des Eintritts der Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird, kann hier unentschieden bleiben. Die im vorstehenden begründete Annahme, daß der Beklagten eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 27. April 1906 nicht auf Grund des Abkommens vom September 1907 erteilt werden durfte, weil dieses keine die Vollstreckbarkeit der Urkunde nach ihrem Inhalte begründende Tatsache ist, wird dadurch nicht berührt.

Sinfällig sind endlich die Bedenken, die die Revision gegen jene Annahme aus der damit zusammenhängenden Beschränkung der Verwendbarkeit vollstreckbarer Urkunden hernimmt. Diese Beschränkung folgt lediglich dem Inhalt der einzelnen Urkunde und dem durch sie festgestellten Unterwerfungswillen des Schuldners. Und unrichtig ist die Bemerkung, daß die Beklagte nach dem hier vertretenen Standpunkte „bei Eintritt vorzeitiger Fälligkeit gemäß einer der 7 Nummern der Schulurkunde unter allen Umständen die darin vorgesehene sofortige Rückzahlung verlangen“ müßte, insofern damit gesagt sein soll, daß in einem solchen Falle die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auch davon abhängig sein würde, daß die Rückzahlung sofort nach der eingetretenen Fälligkeit verlangt wird.“ . . .